

Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 29.3.2012/
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 0.2.04.2012

Zusammenstellung der als Bestandteil der Vereinbarung anzusehenden Anlagen:

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) – Mitgliedschaften der Gemeinde Schoppsdorf

Die Gemeinde Schoppsdorf ist Mitglied im „Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin“.

Die Gemeinde Schoppsdorf ist Mitglied im „Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch“.

Anlage 2 (§ 8 Abs. 2) – Investitionsaktivitäten

Zurzeit sind seitens der Gemeinde Schoppsdorf keine neu zu beginnenden Investitionsaktivitäten vorgesehen. Die Stadt Genthin verpflichtet sich, im Rahmen ihres Investitionsgeschehens den künftigen OT Schoppsdorf in ausreichendem Maße zu berücksichtigen und bei ihren Entscheidungen vor allem die finanzielle Ausgangssituation und die Verfügbarkeit der aus dem Aufkommen der Gemeinde Schoppsdorf resultierenden Mittel zu würdigen.

Anlage 3 (§ 10 Abs. 1) – Weitergeltendes Ortsrecht

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst der Gemeinde Schoppsdorf.

Friedhofssatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Schoppsdorf.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung der Gemeinde Schoppsdorf über die Erhebung der Hundesteuer.

Anlage 4 (§ 13 Abs. 1) – Weiterzuführende Investitionen

Revitalisierung des Mühlenteiches.

Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Flämig II“.

Ländlicher Wegebau Schoppsdorf/Gottesforth/Paplitz.

Anlage 5 (§ 13 Abs. 2) – Finanzstatus der Gemeinde Schoppsdorf

Diese Anlage ist erst zu erarbeiten, wenn die finanzwirtschaftliche Abgrenzung zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern erfolgt ist. Entsprechend den Festlegungen des § 13 soll dann eine Gesamtrechnung aufgestellt werden, aus der sich für die Folgejahre zugleich die Auswirkungen auf den Kapitaldienst und damit auf die absehbare Entwicklung der Rücklage ableiten lassen.

Die Zusammenstellung dieser Anlagen soll Gegenstand der Beratungen im Stadtrat Genthin sowie im Gemeinderat Schoppsdorf werden. Eine Aktualisierung seitens der Stadt Genthin als auch der Gemeinde Schoppsdorf ist von daher bis spätestens zum 29.3.2012 vorzunehmen (Tischvorlage für die Sitzung des Stadtrates, die nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat dem Gemeinderat Schoppsdorf zugeleitet werden soll).